



HEIMENTGELTE

Kostentarif für Heimbewohner Bereich Pflege

I Allgemeines

1. Für das Spital am Nägelesgraben werden folgende Entgelte berechnet:
 - a) Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen nach Pflegegrad 1, Pflegegrad 2, Pflegegrad 3, Pflegegrad 4 und Pflegegrad 5
 - b) Entgelt für den einrichtungsindividuellen Ausbildungszuschlag nach § 12 Abs. 4 Pflegeberufe Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV)
 - c) Entgelt für Unterkunft
 - d) Entgelt für Verpflegung
 - e) Entgelt für nichtgeförderte Investitionsaufwendungen
2. Der Tag, an dem der Bewohner in die Einrichtung aufgenommen wird oder aus der Einrichtung ausscheidet, wird jeweils als ein voller Tag berechnet.
3. Bei Verlegung in eine andere Einrichtung kann der Verlegungstag von der verlegenden Einrichtung nicht berechnet werden. Fallen Aufnahme- und Verlegungstag zusammen, so kann auch die abgebende Einrichtung einen Tag berechnen.
4. Nimmt der Heimbewohner die von der Einrichtung angebotenen Leistungen (z.B. Tagesverpflegung) nicht oder nicht voll in Anspruch, tritt keine Minderung der Entgelte ein.
5. Bei vorübergehender Abwesenheit, die länger als 3 Tage andauert, ist an die Einrichtung vom ersten Tag der Abwesenheit ab eine Vergütung von 75% des vereinbarten Heimentgeltes für Pflegeleistungen, der Ausbildungsumlage, des Entgelts gemäß Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen. Das Entgelt für die Investitionsaufwendungen ist in voller Höhe zu zahlen. Die Krankenhilfepauschale wird nicht berechnet. Als Abwesenheit in diesem Sinne gilt nur die ganztägige Abwesenheit. Die Vergütungsregelung gilt bei Urlaub für längstens 28 Tage je Jahr, bei Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung unbegrenzt.
6. Der Bewohner trägt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die Kosten für die nicht geförderten Investitionsaufwendungen, die Kosten für die allgemeinen Pflegeleistungen, die Kosten für die Ausbildungsumlage, sowie die Kosten für sonstige Leistungen soweit die Kranken- bzw. Pflegekasse oder die Sozialhilfeträger nicht für sie aufkommen

II Heimentgelte

Das Spital am Nägesgraben berechnet folgende Pflegesätze:

- | | |
|--|-----------------------|
| a) Entgelt für Allgemeine Pflegeleistungen nach Pflegegrad 1 | 65,76 € / Tag |
| Entgelt für Allgemeine Pflegeleistungen nach Pflegegrad 2 | 85,12 € / Tag |
| Entgelt für Allgemeine Pflegeleistungen nach Pflegegrad 3 | 101,29 € / Tag |
| Entgelt für Allgemeine Pflegeleistungen nach Pflegegrad 4 | 118,16 € / Tag |
| Entgelt für Allgemeine Pflegeleistungen nach Pflegegrad 5 | 125,72 € / Tag |
| b) Entgelt für die Ausbildungsumlage/Ausbildungszuschlag | 3,73 € / Tag |
| c) Entgelt für Unterkunft | 17,68 € / Tag |
| d) Entgelt für Verpflegung | 14,68 € / Tag |
| e) Entgelt für nichtgeförderte Investitionsaufwendungen | 13,02 € / Tag |

Pflege-grade	Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen	Ausbildungs-umlage/ Zuschlag	Entgelte für Unterkunft	Entgelte für Verpflegung	Investitions-kosten-anteil	Leistungs-beitrag der Pflegekassen	Heimentgelt gesamt	Verbleibender Eigenanteil des Bewohners bei 30,42 Tagen
1	65,76 €	3,73 €	17,68 €	14,68 €	13,02 €	125,00 €	114,87 €	3.369,35 €
2	85,12 €	3,73 €	17,68 €	14,68 €	13,02 €	770,00 €	134,23 €	3.313,28 €
3	101,29 €	3,73 €	17,68 €	14,68 €	13,02 €	1.262,00 €	150,40 €	3.313,17 €
4	118,16 €	3,73 €	17,68 €	14,68 €	13,02 €	1.775,00 €	167,27 €	3.313,35 €
5	125,72 €	3,73 €	17,68 €	14,68 €	13,02 €	2.005,00 €	174,83 €	3.313,33 €

Pfle-ge-grad	abzüglich Leistungs-betrag der Pflegekasse	abzüglich Leistungszulage der Pflegekasse (je nach Leistungsbezugsdauer; prozentual vom Entgelt für allgemeine Pflegeleistung abzüglich Leistungsbetrag) ergibt verbleibendes Gesamtentgelt							
		bis 12 Monate		13 - 24 Monate		25 – 36 Monate		> 36 Monate	
		5%	verbleiben	25%	verbleiben	45%	verbleiben	70%	verbleiben
1	125,00 €	---	3.373,91 €	---	3.373,91 €	---	3.373,91 €	---	3.373,91 €
2	770,00 €	96,64 €	3.216,64 €	483,21 €	2.830,07 €	869,77 €	2.443,51 €	1.352,97 €	1.960,31 €
3	1.262,00 €	96,64 €	3.216,53 €	483,18 €	2.829,99 €	869,72 €	2.443,45 €	1.352,90 €	1.960,27 €
4	1.775,00 €	96,65 €	3.216,70 €	483,23 €	2.830,12 €	869,81 €	2.443,54 €	1.353,03 €	1.960,32 €
5	2.005,00 €	96,64 €	3.216,69 €	483,22 €	2.830,11 €	869,79 €	2.443,54 €	1.353,01 €	1.960,32 €

III Inkrafttreten

Dieser Pflegekostentarif tritt am **01. Januar 2023** in Kraft.
Gleichzeitig werden vorhergehende Kostentarife aufgehoben.